

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2, 8 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), sowie in Verbindung mit § 4 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz, in der Fassung vom 12. Mai 2015 (GBl. 2015, 320), hat der Gemeinderat der als Erholungsort staatlich anerkannten Gemeinde Eriskirch am 23.09.2021 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen, im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses auch außerhalb des Gebietes der Gemeinde Eriskirch, eine Kurtaxe. Gleiches gilt für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 2 Kurtaxenpflichtige Personen

- (1) Kurtaxenpflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und Angebote und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxenpflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben (z.B. Zweitwohnungsbesitzer).
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 1 und 2 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung, einschließlich Schule und Studium, stehen oder sich dort aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen, die in der Gemeinde stattfinden, aufhalten. Der jeweilige Befreiungstatbestand ist vom Kurtaxenpflichtigen in geeigneter Form nachzuweisen. Für die Arbeitstätigkeit ist dabei eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, für eine Ausbildung eine schriftliche Ausbildungs-, Schul- oder Studienbescheinigung ausreichend.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird vom 01. Januar bis 31. Dezember erhoben.
- (2) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag
 - a) für den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober:
 - für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 2,50 Euro
 - für Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres: 1,30 Euro
 - b) für den Zeitraum vom 01. November bis 31. März:
 - für alle Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres: 1,30 Euro
 - c) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4 Pauschale Jahreskurtaxe

- (1) Von kurtaxenpflichtigen Einwohnern (§ 2 Absatz 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Absatz 1, unabhängig von Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthaltes, eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Dabei fällt pro Person maximal eine pauschale Jahreskurtaxe an.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt für Inhaber von Zweitwohnungen je Person 70,00 Euro, wenn solche vom Kurtaxepflichtigen im Erhebungszeitraum dauerhaft, mindestens aber an 25 Tagen, gehalten werden.

§ 5 Befreiungen, Ermäßigungen

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als einen Tag aufhalten (Tagesgäste ohne Übernachtung).
2. Kinder bis einschließlich des 5. Lebensjahres.
3. Personen, die einen Familienbesuche von Einwohnern, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, vornehmen, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und deren Zweck des Aufenthaltes dem Besuch der Angehörigen und nicht der Nutzung von Kureinrichtungen, Veranstaltungen oder dem öffentlichen Personennahverkehr nach § 1 dient.
4. Kranke, pflegebedürftige und bettlägerige Personen und schwerbehinderte Personen mit einer nach dem SGB IX, oder einem vergleichbaren ausländischen Gesetz, anerkannten Grad der Behinderung von 100 vom Hundert, wenn sie keine

tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit haben, Einrichtungen, Veranstaltungen oder den öffentlichen Personennahverkehr i. S. d. § 1 dieser Satzung zu nutzen.

5. Begleitpersonen von Personen nach Nr. 4, wenn sie keine tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit haben, Einrichtungen, Veranstaltungen oder den öffentlichen Personennahverkehr i. S. d. § 1 dieser Satzung zu nutzen.

§ 6 **Kurkarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxenpflicht unterliegt und nicht nach § 5 Nr. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxenpflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Dies gilt auch für Einrichtungen oder Veranstaltungen anderer Gemeinden, mit denen die Gemeinde Eriskirch eine Kooperationsgemeinschaft geschlossen hat.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7 **Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxenschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxenpflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 8 **Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt (Beherbergungsbetrieb) ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen anzumelden und nach Abreise abzumelden. Die Meldung nach An- und Abreise ist jeweils unverzüglich mittels elektronischen Meldescheinsystemes an die Gemeinde zu erstatten.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reise Teilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Kurtaxenpflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.

- (4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxensatzung verbunden werden.
- (6) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxenpflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 vom Kurtaxenpflichtigen erhoben und der Gemeinde übermittelt werden, sind:

Name und Vorname, Adresse, Geburtsdatum, An- und Abreisetag, Geburtsdatum der mitreisenden Kinder bis einschl. 5 Jahren gem. § 5 Ziff. 2

- (7) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung mittels Transport Layer Security Protokoll TLS 1.2. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.
- (8) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

§ 9

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxenbescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxenpflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxenpflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxenpflichtigen zu melden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxenpflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxenpflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxensatzung in Kraft getreten am 01.01.2019 außer Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eriskirch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Eriskirch, 23.09.2021

gez. Arman Aigner
Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

Kurtaxesatzung 792.062

Beschlossen im Gemeinderat am

23.09.2021

ausgefertigt am

09.12.2021

bekannt gemacht / bereitgestellt (www.eriskirch.de)

09.12.2021 - 09.01.2022

